DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 05.06.2014

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat
nachrichtlich:
sehr geehrter Herr Ortsvorsteher

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 16.06.2014, 20:30 Uhr ← **Uhrzeit beachten !!!**

in den Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Erich Glott, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Bebauungsplan „Bahnhofstraße 66“**

   a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

   b)Satzungsbeschluss

3. **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau**

4. **Bedarfs- und Entwicklungsplan der freiwilligen Feuerwehr Groß-Bieberau**

5. **Antrag der FWG-Fraktion**
   Bewegungsraum der Haslochbergschule

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 312/16	31. Sitzung am: 16.06.2014	TOP: 2

Oberbegriff: Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer Unterbegriff: Bauleitplanung, Städtebauliche Ordnung Betreff: Bebauungsplan „Bahnhofstraße 66“	Az.: 6 61 621-41-123

Bezug: a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit (i. V. m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB;

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

LUBV-Sitzung 20.05.2014 (B-Panentwurf/Text/Begründung und Anlage I von InfraPro)

Sachbearbeiter: Loos	Verfasser: Planungsbüro InfraPro	R.S. Bgm.: 05.06.2014 Datum

Sachverhalt:

Im Norden der Stadt Groß-Bieberau soll innerhalb eines Einzelgrundstückes mit der Bezeichnung Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Nr. 604/2 einer Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht werden. Zurzeit ist das Grundstück mit der Anschrift Bahnhofstraße 66 an der Straßenseite mit einem zweigeschossigen Wohnhaus sowie mehreren Garagen und einer Werkstatt im hinteren Bereich bebaut. Im rückwärtigen Bereich ist nun die Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses geplant, nachdem die örtlich vorhandenen Nebenanlagen nicht mehr benötigt werden. Dazu soll das Grundstück mittig, in ein östliches und westliches Grundstück geteilt werden. Die Erschließung des „Hinterliegergrundstückes“ erfolgt von der Bahnhofstraße und wird mittels privatrechtlicher Vereinbarungen gesichert.

Zurzeit wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach dem gesetzlichen Planersatz des § 34 BauGB beurteilt, welcher aber die geplante rückwärtige Bebauung nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde nicht zulässt.

Aus den dargelegten Gründen ist es im Sinne der Stadt, hier planerisch tätig zu werden und das Gebiet für eine angemessene Weiter- bzw. Wohnnutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung vorzubereiten. Das notwendige Bauleitplanverfahren wird im **beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“** durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit der Bezeichnung: Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Nr. 604/2 sowie Flur 10, Nr. 166/1 teilweise (Straßenparzelle) und betrifft eine Fläche von rd. 1290 m².

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien wurden bei der Planaufstellung nach den Maßgaben des Baugesetzbuches, die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt:

04.02.2014:	Beschlussfassung des Bebauungsplanes durch den Magistrat als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung und Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

21.02.2014 Ortsübliche Bekanntmachung obiger Beschlussfassung des Magistrats sowie Bekanntgabe des Offenlagezeitraumes und –ortes.

04.03.2014 bis einschließlich 04.04.2014 Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

27.02.2014: Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich 04.04.2014 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

zu a) Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen in der vorliegenden Auflistung zur nachfolgenden Anlage I **(liegt vor mit Einladung zur LUBV Sitzung 20.05.2014)** , welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, behandelt.
Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit im Rahmen der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen eingegangenen sind.
Der Magistrat wird alsdann beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

zu b) Der Entwurf des vorgelegten Bebauungsplanes „Bahnhofstraße 66“, bestehend aus Planteil und Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung **(liegt vor mit der Einladung zur LUBV-Sitzung 20.05.2014)**, wird hiermit einschließlich der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grundlage obiger Beschlussfassungen ist der vorgelegte Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss der InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG, Lorsch, mit Planstand Mai 2014, in den die nach Anlage I **(liegt vor mit der Einladung zur LUBV-Sitzung 20.05.2014)** aufgeführten redaktionellen Änderungen eingearbeitet wurden. Es wird zugleich festgestellt, dass mit der Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich bei den beschlossenen Auswirkungen auf den Bebauungsplan um keine Planänderung im materiell-rechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Von der erneuten Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher abzusehen. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 313/16	31. Sitzung am: 16.06.2014	TOP: 3

		Az.:
Oberbegriff:	Allg. Verwaltung der Hauptverwaltung	0
	Kreis- und Ortsrecht	020
Betreff:	Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau	020-00

Bezug: STVV 08.10.2014, 16.12.2013, H+F 08.05.2014, 05.06.2014

Sachbearbeiter: Herr Stetter	Verfasser: Herr Stetter	AZ:020-00

Sachverhalt:

Gem. Ankündigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2013 sollen die Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2014 von dem bisherigen Gebührenmaßstab, der sich nur an dem verbrauchten Frischwasser orientierte, auf die sogenannte „gesplittete Abwassergebühr" umgestellt werden.
Die Kalkulation des Preises pro Kubikmeter für das Schmutzwasser und des Preises pro Quadratmeter versiegelte Fläche für das Regenwasser wurden vom Planungsbüro Kommunal Consult anhand der durchgeführten Flächenerfassung erarbeitet. Die Berechnungen der Kalkulation, der Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung und die weitere Vorgehensweise im Rahmen des Abwassersplittings wurden vom Ing.büro in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.05.2014 und am 05.06.214 erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau in der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Form.

Beschluss:.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr. 314/16	31. Sitzung am: 16.06.2014	TOP: 4

		Az.:
Oberbegriff:	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1
Unterbegriff:	Feuerschutz	13
Betreff:	Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Groß-Bieberau	130-00

Bezug: StVV 16.12.2013 und H+F-Ausschuss 27.05.2014

Sachbearbeiter: M. Bickelhaupt	Verfasser: B. Arras	R.S. Bgm.: Datum

Sachverhalt:

In der StVV am 16.12.2013 legte die Verwaltung den Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Groß-Bieberau zur Beratung und Beschlussfassung vor, der dann zur Beratung in den H+F-Ausschuss überwiesen wurde.

Im H+F-Ausschuss wurde der Bedarfs- und Entwicklungsplan 2014 ausführlich erläutert und beraten.
Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2014, vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Haushaltes und der bereitgestellten Mittel, in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2014, vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Haushaltes und der bereitgestellten Mittel, in der vorgelegten Form.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

11. Überörtliche Aufgaben und Katastrophenschutz

Der überörtliche Brandschutz und der Katastrophenschutz sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (HBKG § 4) von den Landkreisen zu planen und mit den Trägern der örtlichen Einrichtungen in Abstimmung durchzuführen.
Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat für seine Zuständigkeit eine eigene Bedarfs- und Entwicklungsplanung erstellt. Diese Gefahrenabwehrlogistik Darmstadt-Dieburg 2000 (GAL 2000) und deren Fortschreibungen GAL 2005 und GAL 2010 bilden die Grundlage für die zu überörtlichen Zwecken in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan zu berücksichtigende Ausstattung.
In diesem Zusammenhang betreffen folgende überörtliche Aspekte die Stadt Groß-Bieberau:
Die Feuerwehr Groß-Bieberau nimmt Aufgaben der allgemeinen überörtlichen Hilfe wahr (Feuerwehr mit überörtlichen Sonderaufgaben - umgangssprachlich: „Stützpunktfeuerwehr").
Zum Zuständigkeitsbereich zählen in erster Linie die Stadt Reinheim und die Gemeinde Fischbachtal sowie bei Bedarf auch weitere Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg und erforderlichenfalls im Odenwaldkreis.
Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat mit der Stadt Groß-Bieberau eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung" zum Betrieb der Stützpunktfeuerwehr getroffen. Hierdurch erhält die Stadt Groß-Bieberau einen finanziellen Zuschuss, der zweckgebunden für Personalkosten zu verwenden ist!

Überörtliche Fahrzeuge

Fahrzeuge und Ausrüstung, die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen der überörtlichen Aufgabenübertragung im Feuerwehrstützpunkt vorgehalten und bei Bedarf personell besetzt werden:

- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
- Gerätewagen Logistik GW-L2
- Mobile Tankstelle

Im Rahmen der Übertragung von stützpunktübergreifenden Sonderaufgaben durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird bei der Feuerwehr Groß-Bieberau ein Gerätewagen IuK (GW-IuK) vorgehalten und personell besetzt. Aufgrund der komplexen Ausstattung und der zu erwartenden geringen Einsatzhäufigkeit ist dem Fahrzeug und seiner Besatzung zusätzlich die Unterstützung bei Personensuchen im östlichen Landkreis zugeteilt.

Gebäude

Die Feuerwehr Groß-Bieberau ist Ausbildungsstandort für den Landkreis Darmstadt-Dieburg. Der Feuerwehrstützpunkt steht dem Landkreis für Lehrgänge und Seminare zur Verfügung.

Personal

Mitglieder der Einsatzabteilung wirken über ihre kommunale Aufgaben hinaus als Kreisausbilder, in der Führungsunterstützungsgruppe, im Vorstand des Kreis-

Kostenabschätzung bis 2022

Zur Umsetzung der nötigen Renovierungsmaßnahmen am Gebäudebestand und zur rechtzeitigen Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sind in den im Planungszeitraum zu erstellenden Haushaltsplänen die nachfolgenden Summen zusätzlich zu den normalen Haushaltsmitteln soweit zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich zu berücksichtigen.

Jahr	Typ	Neu- oder Ersatzbe-schaffung/ Renovierung	Maßnahme	Geschätzte Kosten in €
Jährlich	Ausrüstung	Ersatz	Feuerschutzkleidung, Bekleidung allg. Sukzessiver Austausch der vorhandenen Schutzkleidung, insbesondere der Jacken, Hosen und Helme	14.000,-
Jährlich	Gerät	Neu	Verschiedene Rollcontainer In den nächsten zwei bis drei Jahren ein höherer Bedarf, dann nur noch punktueller Bedarf	7.000,-
2014	Gerät	Ersatz	Prüfgerät für Atemschutzgeräte und- Masken Bedarf bereits angemeldet	10.000,-
2014	Gerät	Ersatz	Nachrüstung der GSPZ- Schlauchpflegeanlage Anpassung an geänderte Norm	3.000,-
2014	EDV	Ersatz	Datenverarbeitungsgeräte für Schulung und Verwaltung	3.500,-
2014	Fahrzeug	Ersatz	Einsatzleitwagen ELW 1 Der Förderantrag wurde gestellt und wurde zur Bewilligung eingereicht	120.000,- (100.000,-)
2014	Gebäude	Renovierung	Eingangsbereich, Treppen und Flure im Feuerwehrstützpunkt Groß-Bieberau	12.000,-
2014	Gebäude	Renovierung	Sanitäranlagen Herren, EG im Feuerwehrstützpunkt Groß-Bieberau	20.000,-
2015	Gebäude	Ersatz	Umstellung der Schließanlage im Stützpunkt Groß-Bieberau auf das bei der Stadt eingeführte elektronische Schließsystem	25.000,-
2015	Gerät	Ersatz	Wärmebildkamera	8.500,-
2015	Gebäude	Renovierung	Umbau der Einsatzzentrale im Feuerwehrstützpunkt Nach der flächendeckenden Einführung des Digitalfunks ist der Austausch der Technik in der Einsatzzentrale erforderlich	30.000,-
2015	Fahrzeug	Ersatz	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 als Ersatz für das TLF 24/50	300.000,- (220.000,-)
2015	Gebäude	Neu	Einbau einer Gefahrenmeldeanlage im Feuerwehrstützpunkt Groß-Bieberau im Rahmen der Ertüchtigung der Gefahrenmeldeanlage des Bürgerzentrums	25.000,-

Bitte austauschen (06.06.2014)

Jahr	Typ	Neu- oder Ersatzbeschaffung/ Renovierung	Maßnahme	Geschätzte Kosten in €
2015	Gerät	Ersatz	Austausch des Hebekissensatzes des LF 16/12 (Altersgrenze erreicht)	5.000,-
2016	Fahrzeug	Ersatz	Kommandowagen KdoW	35.000,-
2016	Fahrzeug	Ersatz	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W als Ersatz für das TSF	150.000,- (100.000,-)
2016	Gerät	Ersatz	Digitale Funkmeldeempfänger Austausch der analogen Funkmeldeempfänger sobald die Alarmierung der Feuerwehren auf das digitale Funknetz umgestellt wird.	60.000,-
2017	Ausrüstung	Ersatz	Atemschutzgeräte	15.000,-
2017	Gebäude	Ersatz	Austausch der Hallentore im Feuerwehrstützpunkt Groß-Bieberau	50.000,-
2017	Gerät	Neu	Wärmebildkamera für Eigenrettung	8.500,-
2017	Fahrzeug	Ersatz	Mannschaftstransportwagen MTW (Rodau)	30.000,- (20.000,-)
2018	Fahrzeug	Ersatz	Mannschaftstransportfahrzeug MTF (Groß-Bieberau)	60.000,-
2018	Gerät	Ersatz	Schlauchpflegeanlage	35.000,-
2018	EDV	Ersatz	Mobile Datenverarbeitungsgeräte für Einsatz/Schulung und Verwaltung	7.500,-
2019	Gerät	Ersatz	Chemikalienschutzanzüge 2 Stück	4.000,-
2022	Fahrzeug	Ersatz	Löschgruppenfahrzeug LF 20 oder LF 10 KatS Als Ersatz für das Löschfahrzeug 16/12	350.000,- (220.000,-)

Bemerkungen:
Die Preisangaben beruhen auf Erfahrungswerten, Kostenschätzungen, unverbindlichen Anfragen bei Händlern und Fachfirmen sowie Informationen aus Preislisten, welche im 1. Quartal 2013 gültig waren. Die Werte in Klammern sind die durch die Stadt Groß-Bieberau zu übernehmenden Kosten nach Abzug eventuell zugesprochener Fördermittel durch das Land Hessen und/oder den Landkreis

Dr. Nr. 315 / 16
STVV 16.06.2014
TOP 5

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 30. MAI 2014
ABT. | ERL.
Az:

FWG
FRAKTION

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Erich Glott

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

28.5.14

Sehr geehrter Herr Glott,

zur nächsten Stadtverordnetenversammlung stellt die FWG-Fraktion den folgenden

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt,

- bei möglichen Nutzern eines neuen Bewegungsraumes der Haslochbergschule (Schulen, Kindergärten, Stadt, Vereine) den Gesamtbedarf an Fläche und Nutzungszeiten abzufragen sowie
- eine Bestandsanalyse durchzuführen, welche Räumlichkeiten in Groß-Bieberau vorhanden sind, die als Bewegungsraum genutzt werden könnten. Hier sind auch Räume zu berücksichtigen, die sich in Vereinseigentum befinden und mit den Eigentümern Möglichkeiten zur Nutzung durch Dritte abzufragen.

Die Ergebnisse sind in den Ausschüssen H&F und JSSK vorzustellen. Auf Basis dieser Erhebungen soll eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob und in welchem Maße sich die Stadt an der Planung und am Bau beteiligt, um eine Nutzung des Bewegungsraumes auch über die Schulen hinaus zu ermöglichen.

Begründung:

Vereine melden immer wieder Bedarf an Räumlichkeiten für Übungsstunden im sportlichen (z.B. Sportvereine) und kulturellen (z.B. Chöre und Landjugend) Bereich. Hier bietet z.B. der Bau eines Bewegungsraumes langfristig Gelegenheit, Engpässe zu beseitigen. Dieser Neubau sollte jedoch an die Bedürfnisse der zukünftigen Nutzer angepasst sein.

Eventuell ist aber schon kurzfristig zumindest übergangsweise Abhilfe möglich, indem z.B. große Räume in Vereinsheimen genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender